

Hausgemeinschaften am Fischbach

Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege

Wenn die Pflege zuhause vorübergehend nicht möglich ist - Sie können Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen!

Einen Anspruch auf Kurzzeitpflege haben Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5. Die Pflegekasse übernimmt entsprechende Kosten (täglicher Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil und Ausbildungszuschlag) in Höhe von 1.612 Euro für maximal acht Wochen im Kalenderjahr. Dieser Betrag kann um bis zu 1.612 Euro aus nicht verbrauchten Mitteln der Verhinderungspflege erhöht werden. Der Erhöhungsbetrag steht dann für die Verhinderungspflege nicht mehr zur Verfügung.

Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten können Sie sich von der Pflegekasse über den Entlastungsbetrag erstatten lassen, sollte dieser noch nicht aufgebraucht sein.

Informationen zum Anspruch und Antragstellung erfahren Sie hier:

<http://www.aok-gesundheitspartner.de/sac/pflege/stationaer/kurzzeit/index.html>

täglicher Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil:	15,02 €
Ausbildungszuschlag/Tag	1,73 €
Investitionskosten/Tag	16,00 €
Unterkunft/Tag	12,75 €
Verpflegung/Tag	8,50 €
Pflegesatz / Tag PG 2	40,33 €
Pflegesatz / Tag PG 3	56,51 €
Pflegesatz / Tag PG 4	73,37 €
Pflegesatz / Tag PG 5	80,93 €